

**Satzung  
der Großen Kreisstadt Riesa  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18. September 2009**

**-Abwasserbeseitigungssatzung- (AbwbesS)**

**LESEFASSUNG**

Inhaltsübersicht

**I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

**II. Anschluss und Benutzung**

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

**III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Kosten der Anschlusskanäle, sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

**IV. Grundstücksanschluss, Kleinkläranlagen, technische Bestimmungen Prüf- und Zutrittsrechte**

- § 14 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen
- § 15 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Toiletten mit Wasserspülung
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen und Zerkleinerungsgeräte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

**V. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Haftung der Stadt
- § 21 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Große Kreisstadt Riesa betreibt Anlagen zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage sowie von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gebracht oder das in abflusslosen Gruben gesammelt oder in Kleinkläranlagen behandelt wird.
- (3) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen
  1. Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte,
  2. Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze,
  3. Regenspeicher- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen,
  4. offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes sind,
  5. Abwasserbehandlungsanlagen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Es sind dies insbesondere:

  1. Grundstücksleitungen, als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,

2. Grundleitungen, als im Fundamentbereich oder Erdreich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,
  3. Revisionsschächte, als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,
  4. Versickerungseinrichtungen,
  5. Rückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,
  6. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (5) Erfolgt die Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück, so sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des dahinter liegenden Grundstücks.
- (6) Einleitungsstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne von Abs. 5 sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.
- (7) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.
- (8) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet der Stadt Riesa liegenden Grundstücks Berechtigter kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung verlangen (Anschlussberechtigte).
- (2) Neben dem Anschlussberechtigten sind auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungsberechtigte).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können

nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßig ist.

- (5) Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Riesa nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt (Anschlusspflichtige) sind verpflichtet, sich nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen (Benutzungszwang) und das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (2) Daneben sind auch die schuldrechtlich zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten verpflichtet, das gesamte Abwasser nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungspflicht).
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann, oder das auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.
- (4) Die Ableitung von Niederschlagswasser aus befestigten Grundstücksflächen auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht erlaubt.
- (5) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (6) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über dessen Anschluss

nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (7) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.
- (8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt vom Anschlusspflichtigen die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss herzustellen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses, an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

## **§ 6**

### **Ausgeschlossene Einleitungen**

- (1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe. Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs.1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle,
2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,
3. feuergefährliche oder explosible Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle,
4. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe,
5. Abwässer, die übel riechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
6. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
7. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,

8. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser,
  9. Farbstoffe in einer so hohen Konzentration, dass der Vorfluter infolge Einleitung des Ablaufes nach einer Abwasserbehandlungsanlage visuell gefärbt erscheint,
  10. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,
  11. sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.
  12. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
  - (3) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Anschluss- und Benutzungspflichtige eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
  - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
    1. wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art und Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder
    2. wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
  - (5) Ein Anschlusspflichtiger kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
  - (6) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus, bedarf dies gemäß § 63 Abs. 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. d. F. d. Bek. vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung einer vorherigen Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde.

## § 7

### **Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange, erfordert.

- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art und Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Abwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung bestimmter Einleitwerte festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gem. Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 21 Abs. 1 beleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser) bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültigen Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

**§ 9****Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Die Stadt bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind. Sie bestimmt weiterhin, wer diese Proben zu entnehmen hat und wer diese untersucht.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel (Verstoß gegen § 6 dieser Satzung) festgestellt werden, sind die gesamten Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen. Außerdem sind die Mängel unverzüglich vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.
- (3) Bei drohender Gefahr (Gefahr im Verzug) oder bei Nichteinhaltung einer festgesetzten angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

**§ 10****Grundstücksbenutzung**

- (1) Unter den Voraussetzungen von § 109 des SächsWG sind die Anschlusspflichtigen aus § 4 Abs. 1 verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.
- (2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Abs. 1 sind weiterhin zu dulden.
- (3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke ab den Grundstücksleitungen in ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

**III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen****§ 11****Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.



- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 1.

## **§ 12**

### **Kosten der Anschlusskanäle, sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3) sind mit den Abwassergebühren nach der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwassergebührensatzung (AbwGebS) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Gebührenpflicht nach AbwGebS neu gebildet werden.
- (3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 2 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit ein Anderes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht vereinbart ist.

## **§ 13**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage des Revisionsschachtes wird von der Stadt festgelegt. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Mindestdurchmesser 500 mm) ist so nah wie technisch möglich an die öffentliche Abwasserleitung, unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 17 Abs. 3 der Satzung) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen

Messeinrichtungen herzustellen, bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten.

- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige. Die Stadt kann die Ausführung der im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlusspflichtigen übertragen.
- (5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.
- (6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.

#### **IV. Grundstücksanschluss, Kleinkläranlagen, technische Bestimmungen, Prüf- und Zutrittsrechte**

##### **§ 14**

#### **Genehmigung von Grundstücksanschlüssen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
  1. die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 11 dieser Satzung,
  2. die Herstellung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie deren Änderung nach § 13 dieser Satzung,
  3. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.
- (2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.
- (4) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (5) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften

dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt.
- (7) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder in der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.
- (8) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht nachhaltig begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

## **§ 15**

### **Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Abläufe von Kleinkläranlagen dürfen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Dränagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.
- (3) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht (Bedarfsentsorgung). Unabhängig von der Bedarfsentsorgung sind sie daneben jährlich zu leeren (Regelentsorgung). Für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 erfolgt die Entsorgung regelmäßig oder nach Bedarf.
- (4) Jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube ist durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete bedarfsgerecht oder regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen in der Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal, Kirchstr., 01591 Riesa – Gröba zu entsorgen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (5) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Abflusslose Gruben sind spätestens dann zu entsorgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

- (6) Die Stadt kann Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete seinen Pflichten aus Abs. 4 nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkommt.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (8) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen nach Abs. 6 und zur Überwachung nach den Absätzen 9 und 10 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (9) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde/der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (10) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage, das auf Anforderung der Stadt vorzulegen ist.
- (11) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete.
- (12) Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.
- (13) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (14) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend

## § 16

### **Abscheider, Hebeanlagen und Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

- (2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (3) Die Stadt kann vom Anschlusspflichtigen den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden, § 13 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 17**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.
- (2) Insbesondere hat er Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.
- (3) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes, insbesondere Hanglagen dies erfordern.

### **§ 18**

#### **Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Abnahme festgestellt hat. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Abnahme.
- (2) Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Sie befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in bautechnischer und betriebstechnischer Hinsicht zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Anschlusspflichtige sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu gewähren. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen.

## **V. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 19**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 20**

#### **Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 der Satzung) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

## § 21

### Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs.1 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 4 das Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ableitet,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
  6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstige Wasser, die der Beseitigungspflicht nicht unterliegen, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Anschlusskanal herstellt, unterhält, erneuert, verändert, abtrennt oder beseitigt,
  8. entgegen § 12 Abs. 2 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
  10. entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3, und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt,
  11. entgegen § 14 Abs. 1 einen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt, beseitigt oder ändert,
  12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube herstellt,
  13. entgegen § 15 Abs. 2 ausgeschlossene Wasser, Niederschlags-, Drainage-, Grund-, Quell- und Kühlwasser in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben einleitet,
  14. entgegen § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht bedarfsgerecht oder regelmäßig entsorgt bzw. entleert,

15. entgegen § 15 Abs. 12 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht reinigt, nicht desinfiziert und nicht vollständig beseitigt oder verfüllt,
16. entgegen § 16 Abs. 1 keinen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert,
17. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
18. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
20. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 23

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. d. Bkm. vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zul. geä. d. Art. 1 d. G vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 24

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Abwasser- beseitigungssatzung</i>		16.09.2009	18.09.2009	25.09.2009 RIO-Nr. 21/2009	01.01.2009